



6 / 2011

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 9. September 2011

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Promotionsordnung der Fakultät Gestaltung	2
1. Änderung der Zulassungsordnung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs "Solo/Dance/Autorship" am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin	7
2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Kulturjournalismus	7
Berichtigung der Anlage 1 der Studienordnung Masterstudiengang Musiktherapie	8
Studienordnung des Bachelorstudiengangs Komposition an der Fakultät 03 - Musik	9
Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Komposition an der Fakultät 03 - Musik	13
Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Komposition an der Fakultät 03 - Musik	18
Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Komposition an der Fakultät 03 - Musik	21
1. Änderung der Satzung über die Honorierung von Mitgliedern des Staats- und Domchores	25

Promotionsordnung der Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin

vom 19. Januar 2011

Gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin in seiner 89. o. Sitzung am 19. Januar 2011 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 – Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 3 – Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 – Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 – Promotionsausschuss
- § 6 – Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 – Dissertation
- § 8 – Promotionskommission
- § 9 – Begutachtung und Bewertung der Dissertation
- § 10 – Ansetzen der Disputation
- § 11 – Durchführung der Disputation
- § 12 – Bewertung der Disputation
- § 13 – Bewertung der Gesamtleistung
- § 14 – Promotionsprotokoll
- § 15 – Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 – Vollzug der Promotion
- § 17 – Verleihung des Grades Dr. honoris causae
- § 18 – Einspruch bei Verfahrensfehlern
- § 19 – Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 - Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Die Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin verleiht je nach wissenschaftlichem Fachgebiet die akademischen Grade Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) und der Ingenieurwissenschaften (Dr. Ing.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine Dissertation (§ 7) und eine Disputation (§ 11).

(3) Als Promotionsfächer gelten diejenige, die in der Fakultät durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen mit wissenschaftlichem Aufgabengebiet vertreten sind.

§ 2 - Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den Masterabschluss eines künstlerisch-wissenschaftlichen Studiums mit erkennbarem theoretischem Schwerpunkt oder eines wissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule voraus, das dem Profil der Fakultät und dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht. Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen auch bei anderen Abschlüssen regelt § 3. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch den Promotionsausschuss vorgenommen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Nachweise über zusätzliche Studienleistungen und/oder fachliche Qualifikationen verlangen, wenn die Abschlussprüfung in einem Fach abgelegt worden ist, das nicht dem Profil der Fakultät bzw. dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht, oder wenn im Falle eines Studiums im Ausland eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses herbeigeführt werden muss.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von 300 Leistungspunkten, inklusive des zuvor abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs, oder
- einer Masterprüfung inklusive eines Eignungsfeststellungsverfahrens, wenn zuvor kein Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde, oder
- einer Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
- einer Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt.

(2) Nach Ablegung einer Bachelor-Prüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem An-

tragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlüsse. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Ist der Studienabschluss mit Ausnahme der Abschlüsse Bachelor und Master an einer Fachhochschule erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu verfahren ist.

§ 4 - Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin beantragt seine bzw. ihre Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin schriftlich beim Promotionsausschuss der Fakultät unter Angabe des fachlichen Schwerpunkts und des angestrebten Doktorgrades.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung des Dissertationsvorhabens
2. ein Arbeits- und Zeitplan
3. die nach §§ 2 und 3 für die Zulassung erforderlichen Nachweise
4. ein tabellarischer Lebenslauf (wissenschaftlicher Werdegang)
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat
6. ein begründeter Vorschlag für die Betreuung der Dissertation sowie eine zustimmende schriftliche Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrer oder der betreuenden Hochschullehrerin mit wissenschaftlichen Aufgabengebieten

(3) Das Dissertationsvorhaben sollte so gewählt werden, dass ein Abschluss in der Regel innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht gegeben sind, die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 fehlen oder die Erklärung gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 5 wahrheitswidrig abgegeben wurde.

§ 5 - Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss der Fakultät. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße und zügige Durchführung aller Promotionsvorhaben und dem Fakultätsrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt. Ihm gehören für die Dauer von zwei Studienjahren an:

1. mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät, die promoviert sein müssen
2. ein Angehöriger bzw. eine Angehörige der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BerlHG, der Fakultät
3. ein Student oder eine Studentin mit einem Mindeststudium von fünf Semestern.

Für jedes Mitglied wird ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewährleistet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

(3) Der Promotionsausschuss prüft innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß §§ 2 und 3

1. ob die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind
2. ob der Antrag entsprechend vollständig ist
3. ob das Dissertationsvorhaben in der Fakultät durchgeführt werden kann
4. ob der angestrebte Doktorgrad verliehen werden kann

(4) Der Promotionsausschuss ist darüber hinaus zuständig:

1. für die Beratung von Bewerbern und Bewerberinnen hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen
2. für die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung des Dissertationsvorhabens und für die Ermöglichung einer fachkompetenten späteren Begutachtung
3. für die Entgegennahme von Einsprüchen im Falle von Verfahrensfehlern
4. für die Berufung der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Promotionskommission
5. für die Erstellung einer Stellungnahme zu einem möglichen Antrag auf Benutzung vorhandener Einrichtungen und eines Arbeitsplatzes und die Weiterleitung an den Fakultätsrat zur Entscheidung.

(5) Der Promotionsausschuss ernennt den oder die Betreuer und Betreuerinnen mit deren Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin gemäß § 6.

(6) Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme werden die Betreuer und Betreuerinnen benannt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung.

(7) Der Promotionsausschuss beruft nach Einreichung der Dissertation die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8.

§ 6 - Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Zur Betreuung des Dissertationsvorhabens werden von dem Bewerber oder der Bewerberin ein oder zwei Betreuer oder Betreuerinnen mit deren Einverständnis benannt und bei Einvernehmen vom Promotionsausschuss ernannt.

(2) Als Betreuer oder Betreuerinnen kommen promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in Frage, von denen mindestens eine bzw. einer der Fakultät angehören muss. Darüber hinaus können weitere Sachverständige, die im Gegenstandsbe- reich des jeweiligen Dissertationsvorhabens besonders kompetent sind, im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin an der Betreuung mitwirken.

(3) Die Betreuer und Betreuerinnen eines Dissertationsvorhabens sind in allen Bearbeitungsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu einer angemessenen Betreuung verpflichtet.

(4) Unbetreute Dissertationen sind nicht möglich.

§ 7 - Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung zu selbständiger, vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zeigen und einen wichtigen Beitrag zur Forschung in dem entsprechenden Fachgebiet darstellen. Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin freigestellt. Sie muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuern und Betreuerinnen erfolgen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber bzw. der Bewerberin gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn Betreuung und Begutachtung gesichert werden können. In diesem Falle ist eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache erforderlich. Soll die Dissertation nichttextliche Teile enthalten, so ist dies im Einzelfall festzulegen.

(3) Als Dissertation kann die Arbeit eines Einzelnen bzw. einer Einzelnen oder der selbstständig ausgearbeitete individualisierte Teil der Arbeit einer Gruppe gewertet werden. Der individuelle Beitrag muss in Umfang und Art den an Dissertationen im Allgemeinen gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung gekennzeichnet sein.

(4) Die Dissertation kann bereits teilweise veröffentlicht worden sein. Diese Teile der Dissertation müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

(5) Der Doktorand oder die Doktorandin beantragt die Eröffnung des Verfahrens schriftlich beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(6) Die Dissertation ist in sechs gebundenen Exemplaren und einer ungebundenen oder digitalen Version vorzulegen.

(7) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass

1. der Bewerber bzw. die Bewerberin die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat
2. er bzw. sie keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat
3. und er bzw. sie die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat

§ 8 - Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird im Einvernehmen mit den Betreuern oder der Betreuerinnen vom Promotionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Fachkompetenz berufen, sobald die Dissertation eingereicht ist.

(2) Der Promotionskommission gehören die Betreuer und Betreuerinnen als Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 1 und zwei weitere promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, wovon mindestens eines der Mitglieder der Promotionskommission auch dem Promotionsausschuss angehören muss. Die Promotionskommission bestimmt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die den Vorsitz übernimmt. Mit beratender Stimme können der Promotionskommission weitere Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 4 angehören.

(3) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten gemäß § 9. Sie führt die Disputation durch und bewertet sie gemäß § 12. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation berät und beschließt die Promotionskommission die Bewertung der Gesamtleistung gemäß § 13. Die Bewertungen werden in nicht-öffentlicher Sitzung vorgenommen. Die Promotionskommission fertigt das Promotionsprotokoll gemäß § 14 an.

(4) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen, und sie sollte ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei.

§ 9 - Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) Für die Begutachtung der Dissertation sind mindestens zwei Gutachten erforderlich. Diese werden in der Regel von den Betreuerinnen und Betreuern erstellt. Weitere Gutachter und Gutachterinnen können bestellt werden.

(2) Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Doktoranden bzw. der Doktorandin, fachlich begründet, vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. Die Ablehnung eines Vorschlages bedarf der Begründung. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat in diesem Falle das Recht auf weitere Vorschläge.

(3) Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin legt dem Promotionsausschuss spätestens zwölf Wochen nach seiner bzw. ihrer Bestellung das Gutachten vor. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an die Mitglieder der Promotionskommission weiter.

(4) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung und nur mit Zustimmung des Doktoranden bzw. der Doktorandin die Bestellung des betreffenden Gutachters bzw. der betreffenden Gutachterin widerrufen und gemäß der Absätze 1 und 2 einen anderen Gutachter bzw. eine andere Gutachterin bestellen.

(5) Die Gutachten müssen eine ausführliche inhaltliche Würdigung und eine Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 6 enthalten. Die inhaltliche Würdigung soll eine allgemeine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen der Dissertation, der Bedeutung ihrer Ergebnisse und ihres Forschungsbeitrages in einem größeren Zusammenhang sowie eine Abwägung ihrer Vorzüge und Schwächen enthalten. Werden die genannten Punkte von einem Gutachter oder einer Gutachterin nicht ausreichend

berücksichtigt, kann die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurückgeben.

(6) Für die Bewertung der Dissertation gelten im Fall der Annahme folgende Prädikate:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (ausreichend)

(7) Hat einer der Gutachter oder eine Gutachterinnen die Dissertation als "nicht bestanden" bezeichnet oder kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen zu unterschiedlichen Bewertungen von mehr als einer Prädikatsstufe, bemüht sich die Promotionskommission in einer Aussprache mit den Gutachtern und Gutachterinnen um eine Einigung. Falls keine Einigung zustande kommt, ersucht die Promotionskommission den Promotionsausschuss, im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und im Einvernehmen mit den bisherigen Gutachtern und Gutachterinnen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten soll von einem hochschulexternen Gutachter oder einer hochschulexternen Gutachterin erstellt werden. Es wird, sobald es dem Promotionsausschuss vorliegt, von diesem unverzüglich an den Doktoranden bzw. die Doktorandin und an die Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.

(8) Die Gutachter und Gutachterinnen haben bei der Bewertung ein Vorschlags-, die Promotionskommission hat das Entscheidungsrecht. Sie darf Prädikatvorschläge der Gutachter und Gutachterinnen nicht abändern. Dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 7 zu beachten.

(9) Eine mit "nicht bestanden" von der Promotionskommission bewertete Dissertation ist abgelehnt. In diesem Falle wird eine Disputation nicht angesetzt. Ist die Dissertation abgelehnt, so kann eine überarbeitete Version einmal – frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren – erneut vorlegt werden.

(10) Die angenommene Dissertation wird fakultätsöffentlich ausgelegt. Mitglieder der Fakultät gemäß BerlHG § 45 Abs.1 haben das Recht, zu der Dissertation Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen sind der Promotionskommission und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zuzuleiten und können Gegenstand der Disputation (§ 10) sein. Die fakultätsöffentliche Auslegung der Dissertation muss mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Disputationstermin erfolgen.

§ 10 - Ansetzen der Disputation

(1) Die Promotionskommission setzt unmittelbar nach der Annahme der Dissertation den Termin für die Disputation unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 9 Abs. 10 und im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin an.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 - Durchführung der Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbe-

sondere gegen Einwände der Gutachter und Gutachterinnen, zu verteidigen.

(2) Versäumt der Doktorand bzw. die Doktorandin die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission ist für den Ablauf der Disputation verantwortlich und übernimmt die Diskussionsleitung und benennt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin von höchstens 40 Minuten über die Fragestellungen, Methoden, die wichtigsten Ergebnisse und die Einordnung der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge. Die im Anschluss an den Kurzvortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin durchgeführte Diskussion soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(5) Bei Vorlage einer Gruppenarbeit muss die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenmitglieder durchgeführt werden. Für jedes einzelne Mitglied gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

(6) Im ersten Teil der Diskussion haben nur die Mitglieder der Promotionskommission ein Fragerecht. Im zweiten Teil der Diskussion müssen auch Fragen aus der Fakultätsöffentlichkeit zugelassen werden. Alle Fragestellungen in der Diskussion sind nur auf Probleme zu beziehen, die inhaltlich oder methodisch mit der Dissertation und deren Einordnung in die bestehende Forschung im Zusammenhang stehen.

(7) Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann die Disputation vertagt werden. Über die Vertagung entscheidet die Promotionskommission.

§ 12 - Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission die Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Für die von der Promotionskommission vorgenommene Bewertung der Disputation gilt die Bewertungsskala gemäß § 9 Abs. 6.

(2) Die Wiederholung einer mit "nicht bestanden" bewerteten Disputation ist möglich. Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt die Promotionskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann verlangen, dass bei einer Wiederholung ein zusätzliches Mitglied in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuss soll bei der Auswahl dieses zusätzlichen Mitglieds dem Vorschlag des Doktoranden bzw. der Doktorandin folgen.

(3) Wenn die Disputation endgültig mit "nicht bestanden" bewertet worden ist, wird die Promotion abgelehnt. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort diese Entscheidung mit. Diese Entscheidung ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 - Bewertung der Gesamtleistung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Annahme der Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der

Bewertungen für die Dissertation und der Disputation über eines der Prädikate gemäß § 9 Abs. 6.

(2) Bei der Festlegung des Gesamtprädikats wird die Bewertung der Dissertation stärker gewichtet als die der Disputation. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit und händigt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine vorläufige Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 - Promotionsprotokoll

Von der Promotionskommission wird ein Promotionsprotokoll angefertigt, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

1. Namen des Doktoranden bzw. der Doktorandin
2. Titel der Dissertation
3. Mitglieder der Promotionskommission
4. Bewertung der Dissertation
5. Ort, Datum und Dauer der Disputation
6. Kurzprotokoll der Disputation und Anwesenheitsliste mit Kennzeichnung der Betreuer und Betreuerinnen sowie der Gutachter und Gutachterinnen
7. Bewertung der Disputation
8. Bewertung der Gesamtleistung
9. Gegebenenfalls erteilte Auflagen

Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

§ 15 - Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder Online mit vorheriger Zustimmung der Promotionskommission zu veröffentlichen.

(2) Für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation kann die Promotionskommission Auflagen erteilen. In diesem Falle bedarf es nach Überprüfung der Auflagen einer Druckerelaubnis (Imprimatur).

(3) Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende Fassung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht veröffentlicht wird, wenn die Gutachter und Gutachterinnen bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt.

(4) Die abzugebenden Pflichtexemplare hat der Doktorand bzw. die Doktorandin nach der Disputation der Universitätsbibliothek binnen eines Jahres in folgender Form und Anzahl abliefern:

1. 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Schriftenreihe oder Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

3. in elektronischer Form; hierfür gilt die "Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form" vom 6. Dezember 2000.

Über eine Fristverlängerung der Abgabe entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des/r Kandidaten/in.

§ 16 - Vollzug der Promotion

(1) Wenn alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Pflichtexemplare nach § 15 Abs. 4 erbracht sind, wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Promotionsurkunde auf das Datum der Disputation ausgestellt.

(2) Die Urkunde enthält den Namen des Promovenden oder der Promovenden, den verliehenen Doktorgrad, das Thema der Dissertation, das Datum der Disputation, die Bewertung der Gesamtleistung, die Namen der Gutachter und Gutachterinnen, die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität und des Dekans oder der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin das Recht, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.

§ 17 - Verleihung des Grades Dr. honoris causae

Der Fakultätsrat kann auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz "ehrenhalber" (Dr. h. c.) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der in der Fakultät vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission vom Fakultätsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung aller zur Führung eines Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 18 - Einspruch bei Verfahrensfehlern

Die Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorand bzw. die Doktorandin können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens (Aushändigung der Promotionsurkunde) jederzeit bei Verfahrensfehlern Einspruch beim Promotionsausschuss erheben.

§ 19 - Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Zugleich treten die Promotionsordnungen der Studiengänge "Architektur" vom 12. Juli 2006 (UdK Anzeiger 3/2007), "Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation" vom 26. Februar 2008 (UdK Anzeiger 2/2008) sowie des ehemaligen Fachbereichs Druck vom 2. August 1991 (HdK-Anzeiger 8/91) außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 können bereits laufende Promotionsverfahren für eine Übergangsfrist von drei Jahren nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt und abgeschlossen werden. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Erste Änderung der Zulassungsordnung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin

vom 2. Juni 2011

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2011 (GVBl. S. 194), hat die Gemeinsame Kommission des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz Berlin am 2. Juni 2011 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zulassungsordnung des nicht-konsekutiven Masterstudiengangs „Solo/Dance/Authorship“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin vom 14. Oktober 2009 (UdK-Anzeiger 5/2009 vom 8. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe a) wird geändert in:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Solo/Dance/Authorship“ am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin setzt voraus:

- a) einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule im In- oder Ausland. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.
Die Anerkennung der Kompetenzen und Fähigkeiten, die berufspraktisch oder auf andere Weise erworben wurden, erfolgt durch eine Eignungsprüfung, die von der Zulassungskommission des Studiengangs in zeitlichem Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren und der Zugangsprüfung abgenommen wird. Mittels dieser Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen bzw. sonstigen Qualifikationen mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudiums auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt werden. Formale Voraussetzung für die Feststellung der Eignung ist eine nachgewiesene ca. dreijährige intensive Beschäftigung mit körperbasierter (body based) Kunstpraxis.

Artikel II

Diese Änderung tritt einen Tag, nachdem sie sowohl im Anzeiger der Universität der Künste Berlin als auch im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin veröffentlicht wurde, in Kraft.

2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Kulturjournalismus

Auf Grund von § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 1. Juni 2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Kulturjournalismus (UdK-Anzeiger 3/2002 vom 1. Juli 2002) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2003 (UdK-Anzeiger 3/03 vom 14. März 2003) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

„§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Monat 460 EUR, d.h. bei einer Studiendauer von 4 Semestern 11.040 EUR für das gesamte Studium.“

Artikel II

Die 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Kulturjournalismus tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft für die ab diesem Zeitpunkt neu immatrikulierten Studenten und Studentinnen

Berichtigung der Anlage 1 der Studienordnung: Studienplan – Masterstudiengang Musiktherapie (siehe Anzeiger 2/2011)

Semester	1		2		3		4		5		6		
	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP Gesamt:
M 1 Musiktherapeutische Grundlagen I	4,5	3,5	4,5	3,5									9
M 2 Musiktherapeutische Grundlagen II					6	5,25	5	4,25					11
M 3 Musiktherapeutische Musizierpraxis I	3	2	3	2	1	1							7
M 4 Musiktherapeutische Musizierpraxis II					2	1,75	3	2,75	2	2			7
M 5 Musiktherapeutische Praxeologie									3	2,75	3	2,25	6
M 6 Selbstreflexive Fähigkeiten I	3,5	2,33	3,5	2,33	2	1,34							9
M 7 Selbstreflexive Fähigkeiten II							2	1,34	2	1,33	2	1,33	6
M 8 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie I	4	3	4	3									8
M 9 Medizinische Grundlagen der Musiktherapie II					5	3	5	3					10
M 10 Psychotherapeutisches Fachwissen der Musiktherapie									2	1,5	3	1,5	5
M 11 Musiktherapeutische Klinik I	3	2,5	3	2,5									6
M 12 Musiktherapeutische Klinik II					3,5	2,5	3,5	2,5					7
M 13 Musiktherapeutische Klinik III									3,5	2,5	3,5	2,5	7
M 14 Research European Module, Cooperation Berlin-Limerick					1,5	0,5	2	0,5	1,5	1			5
M 15 Masterarbeit/ Präsentation									8	2	9	3	17
Gesamt:	18		18		21		20,5		22		20,5		120

Studienordnung des Bachelorstudiengangs *Komposition* an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 14. Juli 2010

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 14. Juli 2010 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs *Komposition* an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt den Studierenden das für das eigenständige kompositorische Arbeiten und Schaffen notwendige künstlerisch-technische Können, Stilempfinden und gestalterische Vermögen, es stellt damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.. Das Studium bereitet ferner auf das Weiterstudium im Masterstudiengang *Komposition* an der Universität der Künste Berlin vor.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet.

Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden in den Modulen angeboten: Einzelunterricht, Seminare, Übungen und Vorlesungen.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Studienordnung für den Diplomstudiengang *Musik – Hauptfach Komposition* – vom 24. September 1990 (HdK-Anzeiger 3/91 vom 21.02.1991) außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Anlage 1: Studienplan – Bachelorstudiengang *Komposition*

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte								Σ LP (SWS)
				1. Sem.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1	Kompositionsunterricht I	E	1	10	10	10	10					40 (4 SWS)
2	Kompositorische Analyse I	S	2	4	4	4	4					16 (8)
3	Instrumentation/Instrumentenkunde	S	2	2	2	2	2					8 (8)
4	Struktur-Hören/Akustik	S	2	3	3	3	3					12 (8)
5	Musikwissenschaft/Musikgeschichte	V	4x 2	2,5	2,5	2,5	2,5					10 (12)
		PS	2x 2									
6	Kompositionslehre/ Historische Satztechniken	S	2	3	3	3	3					12 (8)
7	Partiturspiel/Dirigieren	Ü	2	2	2	2	2					8 (8)
8	Klavier/Instrument	E	1	2	2	2	2	2	2			12 (6)
9	Chor und Harmonik der Improvisationskunst	Ü	2	1,5	1,5	1,5	1,5					6 (8)
10	Kompositionsunterricht II	E	1					10	10	10	10	40 (4)
11	Kompositorische Analyse II	S	2					4	4	4	4	16 (8)
12	Experimentelle Musik	S/Ü	2					3	3	3	3	12 (8)
13	Psychoakustik/Intonation	S	2					3	3	3	3	12 (8)
14	Elektroakustische Klangorganisation	S/Ü	2					2	2	2	2	8 (8)
15	Neues Musiktheater/Intermediale Komposition	Ü	2					4	4	4	4	16 (8)
16	Musiktheorie/ Satztechnik des 20. Jh.	Ü	2					2	2	2	2	8 (8)
17	Kulturmanagement	Ü	2							2	2	4 (4)
	Σ LP (SWS)			30 (17 SWS)	30 (17)	30 (17)	30 (17)	30 (14)	30 (14)	30 (15)	30 (15)	240 (126 SWS)

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), PS (Proseminar), S (Seminar), Ü (Übung), V (Vorlesung)

Anlage 2: Modulbeschreibungen - Bachelorstudiengang *Komposition*

Modul 1: Kompositionsunterricht I

Qualifikationsziele: Grundlegendes Verständnis der einzelnen Schritte des Komponierens.

Lehrinhalte: Anhand der entstehenden Werke: Auffinden einer Motivation, Entwickeln der Ideen aus einem thematischen Kern, Entwerfen von adäquaten Techniken und ihr Strukturieren zu einem Verlaufsprozess, Reflexion über die Dialektik von Konstruktion und Nicht-Konstruktion, Begleiten des eigentlichen Kompositionsprozesses, Klären von Instrumentations- und Notationsfragen, abschließende Feinkorrektur, Aufführungsbegleitung

Lehrformen: 1 SWS Einzelunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Portfolioprüfung der erarbeiteten Kompositionen (benotet)

Arbeitsaufwand: 40 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 2: Kompositorische Analyse I

Qualifikationsziele: Weitgefaster Überblick über die verschiedenen Ausprägungen zeitgenössischen Komponierens und von außereuropäischer Musik

Lehrinhalte: Analyse anhand von Werken des 20./21. Jahrhunderts, die in Semesterthemen gebündelt vorgestellt werden

Lehrformen: 2 SWS Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Referat über das Semesterthema (benotet)

Arbeitsaufwand: 16 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 3: Instrumentation/Instrumentenkunde

Qualifikationsziele: Instrumentenkunde: Überblick über die wichtigsten Instrumente; Instrumentation: Kenntnis der Grundlagen der Instrumentation (von der Wiener Klassik bis zur Musik des 20. / 21. Jahrhunderts)

Lehrinhalte: Instrumentenkunde: Geschichte, Spieltechnik und Repertoire, Akustik; Hörübungen zur Klangfarbenerkennung; Instrumentation: Praktische Übungen und Analyse des entsprechenden Repertoires; nach Möglichkeit jährlich stattfindender Workshop mit Orchester (Werkstatt für Instrumentation)

Lehrformen: 2 SWS Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: mündliche Prüfung (benotet); als Vorleistung ist eine Hausarbeit in Form der Instrumentation eines (i. d. R.) Klavierstückes vorzulegen.

Arbeitsaufwand: 8 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 4: Struktur-Hören/Akustik

Qualifikationsziele: Verstehen und Beschreiben von musikalischen Gebilden verschiedener Komplexionsgrade. Theoretisches Grundwissen akustischer Phänomene und praktisches Umsetzen in der Klangproduktion

Lehrinhalte: Übung in Gehörbildung, komplexes Hören historischer und zeitgenössischer Musik, divergierende Wahrnehmungs- und Verstehensprozesse; parametrische Klangmodelle, Phänomene der Klangkombinatorik, Aspekte der harmonischen Wahrnehmung

Lehrformen: 2 SWS Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Colloquium über Wissensstand und regelmäßige Teilnahme (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 12 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 5: Musikwissenschaft/Musikgeschichte

Qualifikationsziele: Grundkenntnisse über Gegenstände der Musikgeschichte und Formenlehre; eigenständige, berufsbezogene Informationsbeschaffung über diese Gegenstände

Lehrinhalte: Grundzüge der Musikgeschichte, auch über Musik und Musikleben der Gegenwart, instrumentenspezifische Recherche sowie die Präsentation der Ergebnisse in Wort und Schrift

Lehrformen:

Vorlesung 4 x 2 SWS

PS Musikwiss. Arbeitstechniken 2 SWS

PS nach Wahl 2 SWS

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Als Modul oder Modulelement in den Bachelorstudiengängen *Historische Instrumente/ Alte Musik, Dirigieren, Gesang/Musiktheater, Komposition, Künstlerische Ausbildung Orchesterinstrumente, Tonmeister*; einzelne Lehrveranstaltungen auch in *Evangelische bzw. Katholische Kirchenmusik*

Prüfungen und Vorleistungen: Vorleistungen: Wissenschaftliche Übung im Proseminar Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken; Referat im Wahl-Proseminar; Anwesenheitspflicht und aktive Beteiligung.

Prüfung (benotet): Wissenschaftliche Hausarbeit (schriftliche Ausfertigung des Referats) im Wahl-Proseminar

Arbeitsaufwand: Insgesamt 10 LP

Vorlesung 4 LP

PS Musikwiss. Arbeitstechniken 2 LP

PS nach Wahl 2 LP

Wissenschaftliche Hausarbeit 2 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Modul 6: Musiktheorie/Historische Satztechniken

Qualifikationsziele: Vertieftes und historisch fundiertes Wissen über das Wechselverhältnis zwischen Kompositionsgeschichte und der Geschichte und Systematik der Musiktheorie

Lehrinhalte: Vokalpolyphonie, Generalbass und seconda prattica (Monteverdi bis Purcell), Bach und die Idee des „harmonischen Kontrapunkts“, Formdenken der Wiener Klassik, Entwicklungen der Tonalität bis ca. 1910 werden analytisch und theoriegeschichtlich nachvollzogen und in satztechnischen Übungen vertieft

Lehrformen: 2 SWS Übung

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Klausur im vierten Semester (benotet)

Arbeitsaufwand: 12 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 7: Partiturspiel/Dirigieren

Qualifikationsziele: Schnelles Erfassen von Partituren. Praktisches Vermitteln primär der eigenen Werke bei Aufführungen

Lehrinhalte: Partiturspiel: Wiedergabe von Partituren am Klavier in alten Schlüsseln bzw. transponierenden Instrumenten.

Dirigieren: Partiturstudium, Proben, Darstellung von Temporelationen, Akzentuierung von Stimmgeflechten, gestaltende Vermitt-

lung größerer Zusammenhänge

Lehrformen: 2 SWS Übung

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Vorleistung: Anwesenheitspflicht

Partiturspiel: Vorspiel einer vorbereiteten Orchesterpartitur (14 Tage Vorbereitungszeit) und Vorspiel einer zwei- bis vierstimmigen Partitur vom Blatt mit drei bis vier verschiedenen Schlüsseln oder beispielsweise transponierenden Instrumenten (benotet).

Dirigieren: Jedes Semester praktische Vorführungen (ohne Orchester/Ensemble) der Arbeitsergebnisse des Semesters + Colloquium, Portfolioprüfung über die Ergebnisse aller Semester (benotet)

Arbeitsaufwand: 8 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 8: Klavier/Instrument

Qualifikationsziele: Klavier: Flexibler Umgang mit dem Klavier zur Darstellung auch der eigenen Kompositionen während ihrer Entstehung. Instrument: Verbesserung der musikalischen Ausdrucksfähigkeit je nach Instrument und individuellem Schwerpunkt

Lehrinhalte: Klavierliteratur von Bach bis Xenakis in den ersten beiden Semestern. Instrument: Einüben von Stücken, Verfeinerung der Spieltechnik

Lehrformen: 1 SWS Einzelunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Portfolioprüfung der erarbeiteten Stücke (benotet)

Arbeitsaufwand: 12 LP

Dauer: 6 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 9: Chor und Harmonik der Improvisationskunst

Qualifikationsziele: Musikalische Erfahrung außerhalb der üblichen Sozialisation durch Einzelarbeit und exakt notierte Partituren, Festigung von Intonation und harmonischer Verankerung in einem mehrstimmigen Gebilde

Lehrinhalte: Chor: Praktisches Chorsingen, Gehörbildung, Gruppenerfahrung, unmittelbare Aufführungspraxis. Improvisationskunst: Entwicklung vom Generalbaßspiel bis zur Jazzharmonik; fakultativ Improvisationskunst außereuropäischer Musik

Lehrformen: 2 SWS Übung (jeweils zwei Semester Chor und Improvisationskunst; freie Wahl des Chors)

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Chor: Kontinuierliche Leistungskontrolle durch Einüben und Vorsingen. Improvisationskunst: Vorbereitung und praktische Umsetzung gestellter Aufgaben (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 6 LP (Chor 2 LP, Improvisationskunst 4 LP)

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 10: Kompositionsunterricht II

Qualifikationsziele: Beherrschung des künstlerisch-technischen Könnens, Stilempfindens, gestalterischen Vermögens und der Interpretationsfähigkeit, die zum eigenständigen kompositorischen Arbeiten und Schaffen befähigen

Lehrinhalte: Anhand der entstehenden Werke: Fortführung und Vertiefung der Inhalte aus Kompositionsunterricht I mit Schwerpunkt auf Komposition für großes Ensemble/Orchester

Lehrformen: 1 SWS Einzelunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Vorlage von wenigstens sechs Kompositionen verschiedenster Besetzungen; Colloquium (Dauer etwa 30 Min.) über die kompositorischen Vorstellungen des Kandidaten nach Anhörung/Lektüre eines eigenen Werkes seiner Wahl (benotet)

Arbeitsaufwand: 40 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 11: Kompositorische Analyse II

Qualifikationsziele: Erweiterte und vertiefte Kenntnisse über die verschiedensten Ausprägungen zeitgenössischen Komponierens und von außereuropäischer Musik; Verständnis für das unverwechselbare Moment eines Komponisten

Lehrinhalte: Analyse anhand von Werken des 20./21. Jahrhunderts, die in Semesterthemen gebündelt vorgestellt werden

Lehrformen: 2 SWS Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 2

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Verfassen einer kompositorischen Analyse (benotet); Anwesenheitspflicht

Arbeitsaufwand: 16 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 12: Experimentelle Musik

Qualifikationsziele: Fähigkeit, experimentelle und konzeptionelle Musik zu komponieren und mit unterschiedlichen Zielgruppen einzustudieren

Lehrinhalte: Theoretisches und praktisches Studium von experimenteller, konzeptueller bzw. graphisch notierter Musik (nach 1950); Integration und kritische Reflexion experimenteller und intermedialer Musik in die eigene kompositorische Tätigkeit

Lehrformen: 2 SWS Seminar/Übung

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Vorstellen eigener kompositorischer und konzeptioneller Arbeiten in Form, einer Mappe und Dokumentation einer Projektrealisierung (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 12 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 13: Psychoakustik/Intonation

Qualifikationsziele: Erweiterung des Tonraums in Notation und praktischem Spiel

Lehrinhalte: Erweiterung des bestehenden Notationssystems; Temperierungen und Stimmungen, Intonationsfragen, Klangcharakteristiken, Diskussion instrumentaler und kompositorischer Methoden

Lehrformen: 2 SWS Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 4

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Referat und regelmäßige Teilnahme (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 12 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 14: Elektroakustische Klangorganisation

Qualifikationsziele: Grundlegende Kenntnisse in räumlichem Hören und Klangfarbenbeschreibung; Fähigkeit zu analytischem Hören sowie künstlerischer und wissenschaftlicher Positionierung;

Wissen um mögliche Wechselwirkungen zwischen elektroakustischer Klanggenerierung und künstlerischem Resultat

Lehrinhalte: Analytisches Hören und Beschreiben; Erarbeitung der wissenschaftlichen Literatur; Strategien zur Entwicklung künstlerischer Ideen und deren Umsetzung im Studio.

Lehrformen: 2 SWS Seminar/Übung

Teilnahmevoraussetzungen: Das Modul steht nicht nur Studierenden der Komposition, sondern auch Studierenden anderer Fachrichtungen offen (z.B. Akustik, Architektur, Bildende Kunst, Musikwissenschaft, Schulmusik, Tonstudioteknik). Die Frage der Anerkennung wird in den betreffenden Studiengängen geregelt

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Referat, wissenschaftliche Hausarbeit, Entwurf und Realisation eines künstlerischen Objekts (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 8 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester

Modul 15: Neues Musiktheater/Intermediale Komposition

Qualifikationsziele: Fähigkeit, Musik in Beziehung zu unterschiedlichen Medien zu setzen bzw. Neues Musiktheater zu komponieren

Lehrinhalte: Grundlagen der Dramaturgie und der Inszenierung von Musiktheater bzw. von Intermedialen Kompositionen

Lehrformen: 4 SWS Übung

Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Zugangsprüfung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Öffentliche Präsentation einer eigenen Intermedialen Komposition bzw. Neuen-Musiktheater-Arbeit (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 16 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 16: Kompositionstechnik/Satzlehre des 20. Jahrhunderts

Qualifikationsziele: Kompositorische Ausdrucksfähigkeit, satztechnische Fertigkeiten jenseits dur-moll-tonaler Musik

Lehrinhalte: Vermittlung von kompositionstechnischen Systemen und Kategorien des Tonsatzes vorrangig an Werken des 20. Jahrhunderts; Untersuchungen, satztechnische Übungen

Lehrformen: 2 SWS Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von Modul 6

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Hausarbeit oder Referat pro Semester (benotet)

Arbeitsaufwand: 8 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 17: Kulturmanagement

Qualifikationsziele: Fähigkeit, die eigene kompositorische Tätigkeit im Hinblick auf selbst gewählte Arbeitsschwerpunkte – im Spannungsfeld von Interpreten, Veranstaltern, Urhebergesellschaften, Verlagen etc. – zu organisieren und einer interessierten Öffentlichkeit vorzustellen

Lehrinhalte: Grundlagen des Kulturmanagements (rechtliche Grundlagen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Verlagen, Veranstaltern, Urheberrechtsgesellschaften, Orchestern), Selbstorganisation

Lehrformen: Kulturmanagement: 2 SWS Übung;

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 - 9

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Hausarbeit/Referat/praktische Arbeit (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 4 LP

Dauer: 2 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs *Komposition* an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 14. Juli 2010

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 14. Juli 2010 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 6 Probesemester
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 10 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bildung der Abschlussnote
- § 14 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 15 Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 16 Ankundigung und Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Komposition* an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Mit dem Bachelorabschluss wird das künstlerisch-technische Können, die Interpretationsfähigkeit, das Stilempfinden sowie das gestalterische Vermögen nachgewiesen, die für das eigenständige kompositorische Arbeiten und Schaffen notwendig sind.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad *Bachelor of Music (B.Mus.)* verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Abschlussprüfung,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich aus benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie aus der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 10) zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen, um unterschiedliche Kompetenzen abzufragen.

(3) Das Bestehen der Module 1 – Kompositionsunterricht I – und 2 – Kompositorische Analyse I entspricht dem Bestehen einer Zwischenprüfung.

§ 6 Probese semester

Die beiden ersten Semester gelten als Probese semester, an deren Ende gegebenenfalls bei nicht ausreichenden Studienleistungen eine Leistungsüberprüfung über die Berechtigung zum Weiterstudium entscheidet. Die Leistungsüberprüfung findet nur auf Antrag eines Hauptfachlehrers oder einer Hauptfachlehrerin vor der Zulassungskommission statt. Die Anforderungen richten sich nach dem in zwei Semestern zu erwartenden Leistungsfortschritt. Die Entscheidung wird dem Studenten oder der Studentin unverzüglich mitgeteilt, bei Ablehnung zusätzlich mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss *Komposition* zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen

Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Bei Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets und akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Für die Prüfung des studienabschließenden Moduls 10 *Kompositionsunterricht II* bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat eine ungerade Mitgliederzahl von mindestens fünf Personen, wobei die Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellen. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen.

(3) Die Prüfungskommission kann vorgelegte Kompositionen auch nur teilweise anhören.

(4) Hat ein Student oder eine Studentin eine Modulprüfung nicht bestanden, kann er oder sie beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von mindestens drei Prüfern und Prüferinnen verlangen, sofern er oder sie beim ersten Versuch von nur einem Prüfer oder einer Prüferin beurteilt wurde.

§ 10 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens *ausreichend* bewertet sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1 (benotet)	Kompositionsunterricht 1	40 LP
Modul 2 (benotet)	Kompositorische Analyse I	16 LP
Modul 3 (benotet)	Instrumentation/Instrumentenkunde	8 LP
Modul 4 (unbenotet)	Struktur-Hören/Akustik	12 LP
Modul 5 (benotet)	Musikwissenschaft/Musikgeschichte	10 LP
Modul 6 (benotet)	Musiktheorie/Historische Satztechniken	12 LP
Modul 7 (benotet)	Partiturspiel/Dirigieren	8 LP
Modul 8 (benotet)	Klavier/Instrument	12 LP
Modul 9 (unbenotet)	Chor und Harmonik der Improvisationskunst	6 LP
Modul 10 (benotet)	Kompositionsunterricht II	40 LP
Modul 11 (benotet)	Kompositorische Analyse II	16 LP
Modul 12 (unbenotet)	Experimentelle Musik	12 LP
Modul 13 (unbenotet)	Psychoakustik/Intonation	12 LP
Modul 14 (unbenotet)	Elektroakustische Klangorganisation	8 LP
Modul 15 (unbenotet)	Neues Musiktheater/Intermediale Komposition	16 LP
Modul 16 (benotet)	Kompositionstechnik/Satzlehre des 20. Jh	8 LP
Modul 17 (unbenotet)	Kulturmanagement	4 LP

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt
 von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 = gut
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen bzw. Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

A die besten 10 %
 B die nächsten 25 %
 C die nächsten 30 %
 D die nächsten 25 %
 E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma-Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 13 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

§ 14 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Zeigt sich beim Feststellen der Ergebnisse der Modulprüfungen, dass ein Studierender oder eine Studierende die Module nicht innerhalb der Regelstudienzeit vollständig belegt hat, so erhält er oder sie durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung.

Die Bescheinigung über die Teilnahme muss dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Reicht der Studierende oder die Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist die Bescheinigung beim Prüfungsamt nicht ein, gelten die Module als nicht bestanden.

(2) Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während

des 8. Fachsemesters eine Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Der Prüfungsausschuss erteilt unter Mitwirkung der Studienfachberatung Auflagen zur Erbringung der fehlenden Studienleistung innerhalb bestimmter Fristen. Kommen die Studierenden diesen Auflagen nicht nach, haben sie die Bachelorprüfung nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Studierender oder eine Studierende ohne triftigen Grund nicht bis zum 10. Semester zur studienabschließenden Bachelorprüfung, so gilt sie als nicht bestanden.

§ 15 Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 16 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

§ 18 Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls *Kompositionsunterricht II* besteht aus der Vorlage von wenigstens sechs Kompositionen verschiedenster Besetzungen sowie einem dazugehörigen Colloquium (Dauer etwa 30 Min.) über die kompositorischen Vorstellungen des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung bzw. Lektüre eines eigenen Werkes seiner bzw. ihrer Wahl.

(2) Bis zum Ende des dritten Modul-Semesters kann der Student oder die Studentin beim Prüfungsausschuss den Antrag stellen, dass mit der Prüfung des studienabschließenden Moduls gleichzeitig die besondere künstlerische Eignung für den Masterstudiengang *Komposition* an der Universität der Künste Berlin überprüft wird.

§ 19 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- a) Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Teilnahmevoraussetzungen
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Prüfungen und Vorleistungen
- f) Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- g) Dauer der Module
- h) Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 150 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der

oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt an der Universität der Künste Berlin die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang *Musik – Hauptfach Komposition* vom 24. September 1990 (HdK-Anzeiger 3/91 vom 21.02.1991) außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs *Komposition* an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 14. Juli 2010

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 14. Juli 2010 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs *Komposition* an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Komponisten oder der Komponistin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll eigenständige künstlerische Tätigkeit auf höchstem Niveau erbracht werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen.

Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, in den Schwerpunktmodulen A und B die jeweilige Lehrveranstaltung aus einem der angebotenen Schwerpunkte (wie beispielsweise Intonation, Kompositionstheorie, Neues Musiktheater oder Klangorganisation) zu wählen. Wird in den Schwerpunktmodulen A und B durchgängig derselbe Schwerpunkt gewählt und eine entsprechende Masterarbeit vorgelegt, so wird auf Urkunde und Zeugnis der Name des Studiengangs je nach Schwerpunkt durch „mit Schwerpunkt in ... (z. B. Intonation/Kompositionstheorie/Neues Musiktheater/Klangorganisation)“ ergänzt.

(3) Der Masterstudiengang baut nach Inhalten und Anforderungen insbesondere auf den Bachelorstudiengang *Komposition* an der Universität der Künste Berlin auf. Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden in den Modulen angeboten: Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminare und Übungen.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Anlage 1: Studienplan - Masterstudiengang *Komposition*

Nr.	Modul Modulelement	LV	SWS	Leistungspunkte				
				1. Sem.	2.	3.	4.	Σ
1	Kompositionsunterricht	E	1	10	10	10	10	40
2	Analyse/Musiktheorie/Musikästhetik	S	2	5	5	5	5	20
3	Schwerpunktmodul A			5	5	5	5	20
<i>beispielsweise</i>	<i>Intonation: Angewandte Akustik und Intonation</i>	S	2					
	<i>Kompositionstheorie: Kompositionsgeschichte als Problemgeschichte</i>	G	2					
	<i>Experimentelles Musiktheater: Instrument/Stimmtraining/Körpertraining</i>	Ü/E	3					
	<i>Klangorganisation: Theorie und Praxis elektroakustischer Prozesse</i>	G	2					
4	Schwerpunktmodul B			10	10			20
<i>beispielsweise</i>	<i>Intonation: Das mikrotonale Kontinuum der Töne. Intonationsfragen in der Praxis.</i>	S/Ü	4					
	<i>Kompositionstheorie: Geschichte und Systematik der Musiktheorie. Hauptseminar Musikwissenschaft/Musiktheorie.</i>	S	4					
	<i>Experimentelles Musiktheater: Theatertheorie/Analyse/Dramaturgie. Projektarbeit.</i>	S/G	4					
	<i>Klangorganisation: Raum- und Zeittheorie. Theorie der Klangkunst. Geschichte/Repertoire.</i>	S/Ü	4					
5	Masterarbeit	-	-			10	10	20
	Σ			30	30	30	30	120

Abkürzungen: E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), S (Seminar), Ü (Übung)

Anlage 2: Modulbeschreibungen – Masterstudiengang *Komposition*

Modul 1: Kompositionsunterricht

Qualifikationsziele: Erarbeiten kompositorisch umfassender Projekte, thematisch verbundener Zyklen

Lehrinhalte: Entwickeln größerer Projekte aus Ideenkern, mehrschichtig verflochtene Werke konstruieren, Realisierung komplexer zeitaufwendiger Werke

Lehrformen: 1 SWS Einzelunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Aufnahme in den Masterstudiengang *Komposition*

Verwendbarkeit: Masterstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Vorlage einer Mappe mit mindestens vier Werken unterschiedlicher Gattungen, die in einem Colloquium von 30 Minuten vorgestellt werden (benotet)

Arbeitsaufwand: 40 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 2: Analyse/Musiktheorie/Musikästhetik

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse über Analysemethoden und über Theorien der Musik und Musikästhetik auf Grundlage eines fundierten und breiten Wissenshorizonts über Ausprägungen zeitgenössischen Komponierens. Eigenständige Forschung in Musiktheorie und Musikästhetik aus dem Blickwinkel des Komponisten

Lehrinhalte: Geschichte der Analyse, Theorien/Methoden, Metatheorien; musikästhetische Prämissen und Ideologien werden erarbeitet, kritisch untersucht und am konkreten Gegenstand erprobt

Lehrformen: 2 SWS Seminar

Teilnahmevoraussetzungen: Aufnahme in den Masterstudiengang *Komposition*

Verwendbarkeit: Masterstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Vier Referate und zwei Hausarbeiten (benotet)

Arbeitsaufwand: 20 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 3: Schwerpunktmodul A

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse in kompositionsrelevanten Schwerpunktthemen, z. B. Intonation, Kompositionstheorie, Neues Musiktheater, Klangorganisation

Lehrinhalte: Beispiele für Schwerpunkthinhalte s. u.

Lehrformen: Seminare, Übungen, Einzel- und Gruppenunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Aufnahme in den Masterstudiengang *Komposition*

Verwendbarkeit: Masterstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Präsentation der Arbeitsergebnisse (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 20 LP

Dauer: 4 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 4: Schwerpunktmodul B

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse in kompositionsrelevanten Schwerpunktthemen, z. B. Intonation, Kompositionstheorie, Neues Musiktheater, Klangorganisation

Lehrinhalte: Beispiele für Schwerpunkthinhalte s. u.

Lehrformen: Seminare, Übungen, Einzel- und Gruppenunterricht

Teilnahmevoraussetzungen: Aufnahme in den Masterstudiengang *Komposition*

Verwendbarkeit: Masterstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Präsentation der Arbeitsergebnisse (unbenotet)

Arbeitsaufwand: 20 LP

Dauer: 2 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Modul 5: Masterarbeit

Qualifikationsziele: Fähigkeit zu außergewöhnlichen kompositorischen oder kompositionstheoretischen Leistungen

Lehrinhalte: Theoretische Entwicklung und Reflexion sowie praktisches Ausarbeiten eines kompositorischen Hauptprojekts oder einer kompositionstheoretischen Arbeit.

Lehrformen: -

Teilnahmevoraussetzungen: Aufnahme in den Masterstudiengang *Komposition*

Verwendbarkeit: Masterstudiengang *Komposition*

Prüfungen und Vorleistungen: Vorlage des kompositorischen Hauptprojekts einschließlich einer Dokumentation zu seiner Beschreibung, zu seinen theoretischen Grundlagen, seiner Verankerung in vergleichbaren Werken der Moderne. Für den Schwerpunkt *Kompositionstheorie* eine selbständig verfasste Hausarbeit von ca. 80 Seiten Umfang. Abschließendes Colloquium zum vorgelegten kompositorischen Hauptprojekt bzw. zur Hausarbeit (benotet)

Arbeitsaufwand: 20 LP

Dauer: 2 Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Beispiele für mögliche Schwerpunkthinhalte in den Modulen 3 und 4:

Intonation

Angewandte Akustik und Intonation

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse in angewandter Akustik und Intonation

Lehrinhalte: Akustik und Psychoakustik in Beziehung zur kompositorischen Praxis. Akustische und elektronische Klangexperimente; praktische Arbeit mit Simulationstechnologie

Intonationsfragen in der Praxis

Qualifikationsziele: Verfügen über genaue Kenntnisse der historischen Verankerung von Intonationspraxis und deren Anwendung durch adäquate Notation

Lehrinhalte: Akustik und Psychoakustik in Beziehung zur kompositorischen Praxis. Akustische und elektronische Klangexperimente; praktische Arbeit mit Instrumentalisten

Das mikrotonale Kontinuum der Töne

Qualifikationsziele: Fähigkeit, komplexe harmonische Strukturen auf akustischen und elektronischen Instrumenten zu realisieren

Lehrinhalte: Künstlerische Diskussion der Konzepte von „Konsonanz“ und „Dissonanz“, „Fasslichkeit“, „harmonischer Distanz“ auf Basis unserer Fähigkeit, Intervalle zu hören und zu stimmen

Kompositionstheorie

Kompositionsgeschichte als Problemgeschichte

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse über die Wandlungen kompositorischen Denkens vor einem problemgeschichtlichen Hintergrund

Lehrinhalte: Wandlungen kompositorischen Denkens werden als Lösungen sich immer wieder neu stellender Probleme histo-

risch, systematisch, analytisch und in der praktischen Erprobung nachvollzogen

Hauptseminare Musikwissenschaft/Musiktheorie

Qualifikationsziele: Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, wissenschaftlich abgesicherter Strategien und Argumentationsweisen

Lehrinhalte: Schwerpunktbildung variabel, aus dem Lehrangebot frei wählbar

Geschichte und Systematik der Musiktheorie

Qualifikationsziele: Kenntnis der Grundlagen von Tonsystemen und ihrer historischen Erscheinungsformen

Lehrinhalte: Kontrapunkt, Generalbass-Denken, Entstehung und Prinzipien der harmonischen Tonalität, Harmonik Neuer Musik, Konstruktion und Dekonstruktion in der Musik des 20./21. Jahrhunderts, Form- und Gattungstheorien der Musik

Experimentelles Musiktheater

Instrument/Stimmtraining/Körpertraining

Qualifikationsziele:

Instrument: Fähigkeit, das eigene Hauptinstrument im Bereich des Neuen Musiktheaters professionell einzusetzen.

Stimmtraining/Körpertraining: Kompetenz, die eigenen stimmlichen und körperlichen Voraussetzungen im Bereich des Neuen Musiktheaters selbständig zu trainieren und bei Aufführungen einzusetzen

Lehrinhalte:

Instrument: Studium des Hauptinstruments bis zur Aufführungsreife mit Schwerpunkt auf zeitgenössischen Spieltechniken und experimentellen, transmedialen Aufführungsformen. Stimmtraining/ Körpertraining: Grundlagen der Körper- und Stimmarbeit, Körperarbeit als Voraussetzung von erfolgreichem Einsatz der Stimme. Methodenvielfalt. Basisinformationen über verschiedenste Trainingsformen und –methoden

Theatertheorie/Analyse/Dramaturgie

Qualifikationsziele: Kenntnis der Theatergeschichte, theoretischer Ansätze des Musik- und Sprechtheaters. Kenntnis der wichtigsten ästhetischen Richtungen und Ausbildungsmethoden. Fähigkeit, Arbeitsvorhaben im Bereich des Neuen Musiktheaters dramaturgisch zu begleiten

Lehrinhalte: Theatergeschichte und –theorie mit besonderer Berücksichtigung des zeitgenössischen, experimentellen Musiktheaters. Grundlagen der Dramaturgie und der intermedialen Zusammenarbeit

Projektarbeit

Qualifikationsziele: Fähigkeit, ein eigenes Arbeitsvorhaben im Bereich des Neuen Musiktheaters zu planen, organisieren und künstlerisch erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Zusammenarbeit mit Kunstschaaffenden innerhalb und außerhalb der UdK ist ausdrücklich erwünscht

Lehrinhalte: Selbständige Durchführung einer Projektarbeit, unterstützt durch einen Mentor

Klangorganisation

Theorie und Praxis elektroakustischer Prozesse

Qualifikationsziele: Fähigkeit, selbständig elektroakustische Prozesse auszuarbeiten und zu realisieren

Lehrinhalte: Grundlagen der Elektroakustik, Aufnahmetechnik, Transformationstechnik, Wandlertechnologie, Schnittstellen und Protokolle, Grundlagen digitaler Produktion, Klangsynthesetechniken und deren Modelle

Geschichte/Repertoire

Qualifikationsziele: Kenntnisse über die Geschichte der Elektroakustischen Musik, Computermusik und Klangkunst

Lehrinhalte: Höranalysen. Wissenschaftliches Arbeiten

Raum- und Zeittheorie. Theorie der Klangkunst

Qualifikationsziele: Kenntnisse der Raum- und Zeittheorie sowie der Klangkunsttheorie und ihre praktische Umsetzung in künstlerischen Schaffensprozessen

Lehrinhalte: Raum- und Zeittheorie, Klangkunsttheorie, Anleitung zu Analyse, Konzeption und Umsetzung von raum- und zeitbasierten Produktionsprozessen

Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs *Komposition* an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 14. Juli 2010

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 14. Juli 2010 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 15 Ankundigung und Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Studienabschließende Modulprüfung
- § 18 Modulbeschreibungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Prüfungsprotokoll
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Komposition* an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf des Komponisten oder der Komponistin in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang *Komposition* an der Universität der Künste Berlin oder in einem gleichwertigen Studiengang einer anderen Hochschule sowie eine besondere künstlerische Eignung. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad *Master of Music (M.Mus.)* verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Abschlussprüfung,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Hat sich ein Absolvent oder eine Absolventin während des Studiums in allen Schwerpunktmodulen für denselben Schwerpunkt entschieden und eine entsprechende Masterarbeit vorgelegt, so wird auf Urkunde und Zeugnis der Name des Studiengangs je nach Schwerpunkt durch „mit Schwerpunkt in ...“ ergänzt.

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus der benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 5) zusammen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen, um unterschiedliche Kompetenzen abzufragen.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss *Komposition* zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Professoren und Professorinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Professoren und Professorinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Bei Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfungsberechtigt sind alle Professoren und Professorinnen im Rahmen ihres Fachgebiets und akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Für die Prüfung des Moduls 1 *Kompositionsunterricht* sowie für das studienabschließende Modul 5 *Masterarbeit* bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat eine ungerade Mitgliederzahl von mindestens fünf Personen, wobei die Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellen. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Professoren und Professorinnen.

(3) Die Prüfungskommission kann vorgelegte Kompositionen auch nur teilweise anhören.

(4) Hat ein Student oder eine Studentin eine Modulprüfung nicht bestanden, kann er oder sie beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von mindestens drei Prüfern und Prüferinnen verlangen, sofern er oder sie beim ersten Versuch von nur einem Prüfer oder einer Prüferin beurteilt wurde.

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens *ausreichend* bewertet sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Kompositionsunterricht 40 LP
(benotet)

Modul 2: Analyse/Musiktheorie/Musikästhetik 20 LP
(benotet)
Modul 3: Schwerpunktmodul A 20 LP
(unbenotet)
Modul 4: Schwerpunktmodul B 20 LP
(unbenotet)
Modul 5: Masterarbeit 20 LP
(benotet)

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern und Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsteile.

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventen bzw. Absolventinnen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. Von den folgenden Noten erhalten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen (Module 1 und 5). Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Zeigt sich beim Feststellen der Ergebnisse der Modulprüfungen dass ein Studierender oder eine Studierende die Module nicht innerhalb der Regelstudienzeit vollständig belegt hat, so erhält er oder sie durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung.

Die Bescheinigung über die Teilnahme muss dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Reicht der Studierende oder die Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist die Bescheinigung beim Prüfungsamt nicht ein, gelten die Module als nicht bestanden.

(2) Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zur Masterarbeit anmelden, müssen noch während des 4. Fachsemesters eine Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Der Prüfungsausschuss erteilt unter Mit Wirkung der Studienfachberatung Auflagen zur Erbringung der fehlenden Studienleistung innerhalb bestimmter Fristen. Kommen die Studierenden diesen Auflagen nicht nach, haben sie die Masterprüfung nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Studierender oder eine Studierende ohne triftigen Grund nicht bis zum 6. Fachsemester zur Masterarbeit an, so gilt sie als nicht bestanden.

§ 14 Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese in der Regel vor Beginn der

Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters zu wiederholen. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

§ 17 Studienabschließende Modulprüfung

Die Prüfung des studienabschließenden Moduls 5 *Masterarbeit* besteht aus der Vorlage des kompositorischen Hauptprojekts einschließlich einer Dokumentation zu seiner Beschreibung, zu seinen theoretischen Grundlagen und seiner Verankerung in vergleichbaren Werken der Moderne. Für den Schwerpunkt *Kompositionstheorie* muss eine selbständig verfasste Hausarbeit von ca. 80 Seiten Umfang vorgelegt werden. Die Modulprüfung schließt mit einem Colloquium zum vorgelegten kompositorischen Hauptprojekt bzw. zur Hausarbeit.

§ 18 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- i) Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- j) Lehrformen
- k) Teilnahmevoraussetzungen
- l) Verwendbarkeit des Moduls
- m) Prüfungen und Vorleistungen
- n) Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- o) Dauer der Module
- p) Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Es können Studienleistungen höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten anerkannt werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenz-

vereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigefügt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 23 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

1. Änderung der Satzung über die Honorierung von Mitgliedern des Staats- und Domchores

vom 1. Juni 2011

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 31. März 2009 (GVBl. S. 70), und § 18 letzter Satz der Satzung für den Staats- und Domchor vom 28. August 1923, die ausweislich des Rechtsgutachtens vom 11. März 1983 geltendes recht ist, hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 1. Juni 2011 folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Honorierung von Mitgliedern des Staats- und Domchores von 1997 (HdK-Anzeiger 8/1997 vom 27. November 1997) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort "Honorare" wird durchgehend in "Aufwandsentschädigung" geändert.
2. Der § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:

Knaben des Hauptchores: 15,00 EUR im Monat

Männer des Hauptchores 70,00 EUR im Monat

Abzüge bei unentschuldigt versäumter Probe:

bei Knaben 2,00 EUR

bei Männern 5,00 EUR

Abzüge bei unentschuldigt versäumtem Konzert/Auftritt:

bei Knaben 5,00 EUR

bei Männern 15,00 EUR

Für die Zeit eines Monats (Chorferien) wird keine Entschädigung gezahlt."

3. Der § 4 wird geändert in:

"Die Zahlungen der Entschädigungen für die Mitglieder des Staats- und Domchores werden vierteljährlich überwiesen.

Artikel II

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt zum nächsten Monatsersten nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21